



Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V.

Kolonien Deisterblick & Neue Wiese

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

- a) Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Kleingärtnervereins Kleingärtnerverein Barsinghausen, im folgenden auch KGV genannt.
- b) Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) des Vereins gem. §1, Ziffer 5 der Vereinssatzung beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- c) Sofern möglich, ist das Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung einzuhalten. Die zeitnahe Mittelverwendung wird durch den KGV gewährleistet, wenn die Mittel spätestens 2 Kalenderjahre/Wirtschaftsjahre nach dem Zufluss in den Verein verwendet werden.
- d) Die Höhe der zu leistenden Zahlungen der Mitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung gem. §8 der Satzung verabschiedet und gilt so lange, bis eine neue Beitragsordnung verabschiedet wird.

Die Beitragsordnung ist Anlage der Finanzordnung.

§ 2 Finanzierung und Verwendung der Vereinsmittel

- a) Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Haushaltsplan.
- b) Gemäß §8 Absatz 1 Ziffer i der Satzung wird der Haushaltsplan für 2 Jahre erstellt und in der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Haushaltsplan wird im Entwurf vom Kassenführer erstellt und vom Vorstand verabschiedet. Ein abgestimmter Haushaltsplan sollte spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr und das darauffolgende Jahr vorliegen. Einnahmen und Ausgaben sollten möglichst deckungsgleich gestaltet werden.

§ 3 Rücklagen- und Vermögensbildung

Anmerkung: Der §62 AO (Abgabenordnung) regelt das Thema Rücklagen und Vermögensbildung. Dabei gestattet er Rücklagen, die dem steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zweck dienen. Er gestattet Betriebsmittelrücklagen für wiederkehrende Ausgaben und er gestattet Rücklagen zur Pflege des Vereinsvermögens.

- a) Für die Bildung von Rücklagen sind die gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung zu beachten und einzuhalten.
- b) Zweckgebundene Rücklagen können aufgrund von Mitgliederbeschlüssen gebildet werden. Der Grund und die Höhe der zu bildenden zweckgebundenen Rücklagen sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Für die Erlangung der erforderlichen Finanzmittel für die Realisierung einer Maßnahme können durch die Mitgliederversammlung gem. § 8 der Vereinssatzung Rücklagen beschlossen werden.



Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V.

Kolonien Deisterblick & Neue Wiese

Zweckgebundene Rücklagen dürfen nicht für andere als die beschlossenen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen, etwa durch Wegfall des Grundes für die Rückstellung, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen erfolgt spätestens nach Vollendung der Maßnahme, für die die Rücklage gebildet wurde.

c) Freie Rücklagen können aus dem Jahresüberschuss unter Beachtung der Abgabenordnung jährlich gebildet werden.

d) Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Vermögen aufzubauen. Vielmehr setzt die Gemeinnützigkeit gesetzesmäßig voraus, alle Einnahmen durch entsprechende Ausgaben zu untersetzen. Um jedoch unvorhergesehene Ausgaben des Vereins bzw. die laufenden Kosten für die Existenz des Vereins zu erfüllen, bedarf es einer Kapitalrücklage, welche der Verein auf einem eingerichteten Bankkonto zur Verfügung hat. Diese Kapitalrücklage ist festverzinslich anzulegen. Dem Verein ist es nicht gestattet, Kapitalrücklagen spekulativ anzulegen.

e) Über die Bildung von Rücklagen bzw. der Rücklagenverwendung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 4 Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und Gebühren

a) Bei Kündigung erhält das Mitglied keine Rückerstattung für Mitgliedsbeiträge. Umlagen und Versicherungsprämien werden anteilig erstattet.

b) Bei Gartenübernahmen sind die bis zum Übergabedatum verbrauchten Wasser- und Stromeinheiten aufzunehmen/abzulesen. Eine Verrechnung durch den neuen Pächter ist möglich, sofern dieser einer Zahlung der Verbindlichkeiten des abgebenden Pächters im Rahmen der darauffolgenden Kassierung von Strom- und Wasser schriftlich zustimmt. Ansonsten werden die Strom- und Wasserkosten bei der nächsten Mitgliederabrechnung dem alten Pächter in Rechnung gestellt.

c) Sind einzelne Kleingärtner mit Beitragsrechnungen sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

d) Der Vorstand ist im Falle eines Widerspruchs zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und der überzahlte Betrag zu erstatten.

§ 5 Jahresabrechnung

Nach Ablauf eines jeden Jahres erhält jeder Pächter eine detaillierte Jahresabrechnung über Beiträge, Wasser- und Stromkosten, Versicherungen, Umlagen und Strafgelder. Die 1. Abrechnung erfolgt für das Kalenderjahr 2022. Guthaben werden erstattet, Nachforderungen werden 30 Tage nach Versendung der Jahresrechnung im Lastschriftverfahren eingezogen.

§6 Darlehen

a) Die Gewährung von Darlehen an Vereinsmitglieder ist nicht gestattet.

b) Eine Verschuldung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:



Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V.

Kolonien Deisterblick & Neue Wiese

1. Überbrückung einer zeitlich eng begrenzten Finanzlücke zur Deckung der laufenden Geschäfte nach Beschluss durch den Vorstand.
2. zur Erfüllung größerer Investitionen und Baumaßnahmen nach Beschluss durch eine Mitgliederversammlung.

§7 Zahlungsverkehr

a) Das Vereinskonto wird bei der Stadtsparkasse Barsinghausen wie folgt geführt:

Kleingärtnerverein Barsinghausen
IBAN: DE51 2515 1270 0000 1358 48
BIC: NOLADE21BAH

b) Für alle Zahlungsvorgänge ist grundsätzlich die Unterschrift eines Vorstands erforderlich, der die sachl. Richtigkeit bestätigt bzw. die Zahlung freigibt.

c) Mit Ausnahme der Barkasse werden grundsätzlich alle Zahlungen und Einnahmen bargeldlos getätigt.

§ 8 Kassenverwaltung

a) Die Kassengeschäfte (Buchführung) führt der Kassenführer.

b) Für besonderen Anlässe kann eine Barkasse geführt werden. Die Höhe des Bargeldbestandes beim Kassenführer wird mit maximal 500,- € festgelegt. Diese wird nach dem Anlass zeitnah wieder aufgelöst. Alle Ein- und Ausgaben werden in einem Kassenbuch protokolliert.

c) Über die Kassenverwaltung werden alle Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Finanzplanes geprüft und für Buchungen bzw. Überweisungen vorbereitet.

d) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Zahlungsbelege nachzuweisen und lückenlos nachzuweisen und aufzubewahren.

e) Die Belege müssen mit den Vermerken eines Vorstandsmitgliedes wie z.B. „sachlich richtig“, oder „zur Zahlung angewiesen“ versehen sein. Die sachliche Richtigkeit ist von dem berechtigten Vorstandsmitglied zu zeichnen, welches für den Vorgang verantwortlich zeichnet.

§ 9 Kassenprüfung

a) Die gemäß § 14 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind jederzeit, mindestens jedoch am Ende jedes Geschäftsjahres zur Prüfung aller Kassengeschäfte verpflichtet.

b) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Aufgaben des Kassenführers im Rahmen der Finanzordnung

a) Er ist für die gesamte Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

b) Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und kontrolliert ständig die Kassen und das Bankgeschäft.



Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V.

Kolonien Deisterblick & Neue Wiese

c) Ausnahmesituationen, Zahlungsrückstände jeglicher Art und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

d) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. März des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fertig zu stellen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 Rechtsverbindlichkeiten

a) Verträge, insbesondere solche, die Forderungen gegen den Verein begründen, sind nur vom vertretungsberechtigten Vorstand abzuschließen.

b) Langfristige Verträge (Laufzeit > einem Jahr) wie z.B. Pachtverträge bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern.

§12 Aufwandsentschädigungen

a) Die Erstattung von Auslagen von Vereinsmitgliedern erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Belege nur, wenn die Ausgaben vorher genehmigt waren oder Vereinsmitglieder für Beschaffungen, Reisen o.dgl. ausdrücklich vom Vorstand beauftragt waren.

b) Die Erstattung von Auslagen erfolgt gemäß beiliegendem Dokument „Auslagenersatz“

c) Entgeltliche Vereinstätigkeiten durch Mitglieder (Keine Vorstände) müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Zuwendungen an Vereinsmitgliedern

Anmerkung: Zuwendungen gemeinnütziger Vereine an ihre Mitglieder, die ohne Gegenleistungen (z.B. als Vergütungen für Arbeitsleistungen, Erstattung von Fahrtkosten) erfolgen, kollidieren generell mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit.

Die Prüfer des Finanzamtes legen ihren Augenmerk verstärkt auf Zuwendungen, die der Verein an Mitglieder macht. Soll die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht riskiert werden, sollten bei Zuwendungen an Mitglieder folgende Spielregeln peinlich genau eingehalten werden.

Zulässig sind solche Zuwendungen nur in folgenden Fällen:

a) Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen: Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb, Buch usw., bis zu einem Wert von 40 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse wie beispielsweise Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 € übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 € hinaus in angemessener Höhe unschädlich.

b) Zu besonderen Vereinsnälässen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, die ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Hierunter sind beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Vereinsfeier oder der Hauptversammlung zu verstehen oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug, der im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40 € je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr. Beispiel die Übernahme der Buskosten zu einer Landesgartenschau.



Kleingärtnerverein Barsinghausen e.V.

Kolonien Deisterblick & Neue Wiese

c) Speisen, Getränke und Genussmittel anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen Besprechung oder Sitzung, die überwiegend im Vereinsinteresse liegt. Auch hier gilt die 40-€ Grenze, allerdings als Jahresbetrag.

d) In jedem Fall unzulässig sind Geldzuwendungen an Mitglieder, egal in welcher Höhe.

§ 14 Mahnwesen

a) Beiträge, Umlagen Verbrauchsabrechnungen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren abgebucht. Die Termine werden im Internet und im Aushang veröffentlicht.

b) Im Falle einer Rücklastschrift hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen selbständig eine Überweisung des ausstehenden Betrages zuzüglich Rücklastschriftgebühr auszuführen.

c) Sollte innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist von 14 Tagen kein Geldeingang feststellbar sein, wird dem Mitglied eine 1. Mahnung zugestellt.

d) Sollte 14 Tage nach Zustellung der 1. Mahnung noch kein Geldeingang feststellbar sein, wird dem Mitglied eine 2. Mahnung zugestellt.

e) Sollte 14 Tage nach Zustellung der 2. Mahnung kein Geldeingang feststellbar sein, kann der Vorgang auch an eine anwaltliche Vertretung zur weiteren Vollstreckung abgegeben werden.

f) Mit der Einschaltung eines Anwaltes /bzw. mit der Einleitung des Vollstreckungsvorgangs erhält der Verein das Recht zur kostenpflichtigen Unterbrechung der Wasser und ggfs. Stromversorgung.

g) Erst nach vollständigem Ausgleich aller offenen Forderungen wird die Versorgung wieder ermöglicht.

§ 15 Aufbewahrungsfristen

Einnahmen- und Ausgabenbelege mit den entsprechenden Unterlagen, unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.21 beschlossen und tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

gez. Karsten Flentje.....

Vorsitzender des KGV

2 Anlagen:

Beitragsordnung

Auslagenersatz